



Gesellschaft und Arbeit
FAMILIENFÖRDERUNG
Kinderbetreuungszusschuss

Richtlinie Kinderbetreuungszuschuss

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.12.2017

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einkommensschwachen Familien den finanziellen Aufwand für Kinderbetreuung zu vermindern.

§ 2 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen, im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben und die Kinderbetreuung aus folgenden Gründen nicht selbst oder durch den im selben Haushalt lebenden Elternteil wahrnehmen können:

1. Vorliegen eines aufrechten Arbeitsverhältnisses
2. Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung
3. Arbeitssuche (Vormerkung beim Arbeitsmarktservice - AMS)

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführte Einkommensgrenze „I“ nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze „I“	Einkommensgrenze „II“
2	€ 1.600,00	€ 1.900,00
3	€ 2.100,00	€ 2.400,00
4	€ 2.500,00	€ 2.800,00
5	€ 2.900,00	€ 3.200,00
6	€ 3.300,00	€ 3.600,00
Jede weitere Person	€ 400,00	€ 400,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Netto-Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung

erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts)Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Höhe der Förderung beträgt:
 - unterhalb der Einkommensgrenze „I“ 60 % der nachgewiesenen Betreuungskosten
 - zwischen der Einkommensgrenze „I“ und „II“ 40 % der nachgewiesenen Betreuungskosten
4. Die Förderung wird pro Kind und für die Laufzeit von höchstens 12 Monaten gewährt.

§ 4 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

Gefördert werden Kosten für die Betreuung von Kindern in folgenden Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz:

- Tagesbetreuungsorganisationen (Tageseltern, Betriebstageseltern)
- Kindergruppen, -krippen, -gärten
- Kinder- und Schülerhorte

§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt, für die kein Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der aktuellen Fassung und keine Kinderbetreuungsbeihilfe vom Arbeitsmarktservice bezogen wird.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Folgeanträge können nur von Personen nach § 2 Z 1 und Z 2 eingebracht werden.

Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen wird eine Förderung ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages gewährt.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über das aufrechte Arbeitsverhältnis für Fördernehmer/in nach § 2 Z 1 oder
- Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes für Fördernehmer/in nach § 2 Z 2 oder
- Bestätigung des AMS für Fördernehmer/in nach § 2 Z 3
- Aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde,
- Bestätigung der Tagesbetreuungsorganisationen (Betreuungszeiten, -kosten)

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- b. Eine Auszahlung der letzten drei Förderraten erfolgt nur, wenn die Kinderbetreuung noch aufrecht ist. Dies ist durch eine aktuelle Bestätigung der Kinderbetreuung oder einen Folgeantrag nachzuweisen.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Familienförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmung

Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung eingebracht wurden, werden nach der bisherigen Richtlinie weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung „Kinderbetreuungszuschuss“ außer Kraft.